

Börsenregeln VIVARISTIKA 2023

Veranstalter: Terrarienclub Bayreuth und Umgebung e.V.

Unsere Terrarienbörse ist als Forum für einen direkten Kontakt zwischen Amphibien- und Reptilienzüchtern und interessierten Terrarianern oder allgemein Interessierten gedacht. Sie ausdrücklich keine ausschließliche „Reptilienbörse“ sondern ist als unmittelbarer Austausch von Tieren und Informationen zwischen den Züchtern und zwischen Züchtern und Einsteigern in die Reptilien- und Amphibien oder Athropodenhaltung bzw. sonstigen Terrarientieren zu sehen. Zielsetzung unserer Terrarienbörse ist es, neben dem Eindämmen von Massenimporten von Wildtieren und zu selbsterhaltenden Populationen in menschlicher Obhut beizutragen auch den potentiellen Käufern eine bessere Beratung zu geben als es im Regelfall im klassischen Zoohandel erfolgen kann.

Anbieter, die gewerbsmäßig handeln, benötigen eine Erlaubnis der zuständigen Behörde, die sie sich eigenverantwortlich organisieren; für diese Anbieter die Tiere anbieten gilt generell das Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b. Dies betrifft auch gewerbsmäßig handelnde Anbieter aus dem Ausland. Achtung: Mithin handeln unter Umständen Personen auch dann gewerbsmäßig, wenn ihr Handeln nicht im steuerlichen Sinn als gewerblich einzustufen ist.

Wir sind verpflichtet eine Liste mit den ggf. gewerbsmäßig handelnden Anbietern spätestens 7 Tage vor Börsenbeginn bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Tierarzt in Rufbereitschaft ist für diese Börse: **wird noch bekannt gegeben**

Börsenveranstalter ist der Terrarienclub Bayreuth und Umgebung e.V.

Börsenverantwortlicher ist der Vorsitzende Harry Wölfel und ggf. benanntes Aufsichtspersonal. Der Börsenverantwortliche und das benannte Aufsichtspersonal sind gegenüber Besuchern und Ausstellern weisungsbefugt und üben ggf. das Hausrecht aus.

An- und Abtransport von Tieren und auch die zeitweise Unterbringung von nicht ausgestellten Tieren erfolgt witterungsabhängig in thermostabile Behältern, z.B. Kühlboxen, Styroporboxen o. ä. Erforderlichenfalls sind diese Behältnisse durch Wärmeakkus oder -flaschen zu temperieren. Die Dauer unserer Terrarienbörse ist auf maximal 10 Stunden beschränkt.

Angebote Tiere dürfen nur im Bereich des dafür vorgesehenen Börsengeländes angeboten werden. Sie müssen sich spätestens eine Viertelstunde vor Eröffnung der VIVARISTIKA für Besucher an ihrem Stand befinden – aktuell ist der Besuchereinlass auf 10.00 Uhr fixiert d.h. die Tiere müssen um 9.45 Uhr am Stand sein.

Anbieterkennzeichnung: Jeder Anbieter hat an seinem Stand gut erkennbar seinen Namen und seine komplette Adresse anzugeben.

Angebotskennzeichnung: Für jedes angebotene Tier (ausgenommen Futterinsekten) sind folgende Mindestangaben schriftlich, für jeden Interessierten sichtbar und dem jeweiligen Tier zuordenbar, auszuliegen:

deutscher Name

wissenschaftlicher Name

Herkunft: Wildfang / Nachzucht

Geschlecht: Männchen = 1,0 / Weibchen = 0,1 / unbestimmt = 0,01 z.B. bei Jungtieren

Schutzstatus: z.B.: WA I, WA II, BArtSchV usw

Besondere Haltungsansprüche z.B.: Klima, erreichbare Größe oder

Ernährungsansprüche (bei Nahrungsspezialisten ein Hinweis auf die erforderliche Nahrung)

Soweit nicht aufgrund rechtlicher Vorgaben z.B. Schutzstatus sowieso zwingend vorgeschrieben, ist der Käufer berechtigt sich vom Verkäufer einen Herkunftsnachweis ausstellen zu lassen, der mindestens die o.g. Angaben sowie Name und Anschrift des Verkäufers enthält.

Für jedes geschützte Tier sind die Originalpapiere mitzuführen und auf Verlangen des Börsenverantwortlichen bzw. der Behörde vorzulegen.

Der Verkäufer muss den Käufer auf die Meldepflicht von geschützten Tieren hinweisen. Für jedes nach Anhang A der EG-VO 338/97 geschützte Tier sind die Originalpapiere (Bescheinigung gemäß EG-VO 338/97) mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Bescheinigung gemäß EV- VO 338/97 im Original zusammen mit dem Tier auszuhändigen. Eine Vermarktung von Tieren des Anhangs A der EG - VO 338/97 ist nur dann zulässig, wenn die Bescheinigung gem. EG - VO 338/97 den Verkäufer zur Vermarktung des Tieres / der Tiere berechtigt. Eine Vermarktung durch Dritte ist unzulässig.

Tiere der in der Anlage 6 der BArtSchV aufgeführten Arten müssen gem. den Bestimmungen über die Kennzeichnung von Tieren in Artikel 36 der EG-VO 939/97 und in den §§ 8,10 und 11 BArtSchV gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss von der für den Verkäufer zuständigen Behörde in die Bescheinigung gem. EG-VO 338/97 eingetragen werden.

Beim Verkauf von Arten des Anhangs B der EG-VO 338/97 und von Arten, die in der Anlage 1 der BArtSchV aufgeführt sind, hat der Verkäufer dem Käufer einen Herkunftsnachweis auszuhändigen, auf dem die für die Meldung gem. § 6 Abs. 2 BArtSchV erforderlichen Angaben enthalten sind. Der Herkunftsnachweis muss auch einen Hinweis auf die Meldepflicht gem. § 6 Abs. 2 BArtSchV beinhalten.

Beim Verkauf von aus Drittländern (d.h. nicht EU-Mitgliedsländern) eingeführten artengeschützten Exemplaren sind die vom Bundesamt für Naturschutz ausgestellten Einfuhrgenehmigungen mitzuführen, soweit eine Einfuhrgenehmigungspflicht für diese Arten besteht.

Die gem. § 5 Abs. 1 BArtSchV zu führenden Aufnahme- und Auslieferungsbücher sowie Zuchtbücher sind von den Verkäufern im Original mitzuführen und ggf. auf Verlangen den Behördenvertretern zur Ansicht vorzulegen. Der Anbieter muss den Käufer Tieres auf die Meldepflicht hinweisen.

Die Behältnisse müssen folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

ausreichende Belüftung

geeignetes Bodensubstrat für die Aufnahme von Ausscheidungen Mindestmaß an Rückzugsmöglichkeiten z.B. Pflanzenteile, Korkrindenstücke oder Wurzeln sowie bei Bedarf (artabhängig) ein Wasserbehältnis oder feuchtigkeitsspeicherndes Substrat.

das Stapeln von Behältern mit Tieren ist nur in entsprechend stabilen Behältern zulässig und wenn daraus keine Beeinträchtigung der Insassen zu erwarten ist die Größe des Behälters muss ein problemloses Wenden ermöglichen.

Als Faustregel bei Echsen gilt – mindestens 1,5fache Kopf-Rumpf-Länge, bei Schlangen mindestens 0,3 x der Gesamtlänge

bei Amphibien das 1,5fache der Gesamtlänge ggf. einschließlich Schwanz bei Schildkröten mindestens 2 x Panzerlänge

Sumpf- und Wasserschildkröten sollen auf einer feuchten Unterlage angeboten werden

Aquatile Arten z.B. Weichschildkröten, Krallenfösche oder ausschließlich im Wasser lebende Molche sind im geeigneten Wasser anzubieten

und zu transportieren, bei Bedarf ist ein Landteil als Ruheplatz zu schaffen

Ein Mindestmaß der Grundfläche beim Anbieten von Wirbeltieren beträgt aber immer (auch wenn nach o.g. Berechnungsformeln ein geringeres Maß reichen würde!) 10 x 10 Zentimeter.

Die Betrachtung der Tiere soll nur von einer Seite oder von oben möglich sein, alle Wirbeltiere sind einzeln unterzubringen (auch beim Transport); dies gilt auch, wenn die Tiere paarweise oder als Zuchtgruppe abgegeben werden sollen das Anbieten oder Ausstellen von kranken, verletzten oder sichtlich geschwächten Tieren ist verboten

das freie Herumtragen von Tieren ist untersagt.

Lebende Säugetiere dürfen sind nur nach Voranmeldung (genaue Mitteilung der Art und Anzahl online über unser Portal) und Bestätigung durch den Börsenveranstalter angeboten werden, wenn die dann individuell mitgeteilten Bedingungen zur deren Unterbringung bestätigt werden.

Die Behältnisse, in denen Tiere untergebracht sind, müssen mindestens in Tischhöhe (ca. 70 cm) aufgestellt werden – eine Ausstellung von lebenden Tieren in Behältern am Boden ist untersagt.

Tote Wirbeltiere z.B. Frostmäuse dürfen nur dann angeboten werden, wenn die Tötung tierschutzgerecht erfolgt ist und für die Aufbewahrung z.B. bei Frostmäusen die Wahrung der Kühlkette gewährleistet ist.

In Räumen, in denen Tiere angeboten werden, ist das Rauchen untersagt und Zugluft zu vermeiden. Es muss für angemessene Temperatur gesorgt werden.

Das Ausstellen und Anbieten von für den Menschen gefährlichen Tieren ist verboten. Siehe Anhang!

Das Herausnehmen von Tieren aus den Behältern ist ausschließlich im Beisein des Besitzers und nach dessen ausdrücklicher Zustimmung gestattet, wenn dafür ein triftiger Grund vorliegt.

Das Beklopfen und Schütteln mit Tieren besetzter Behälter ist zu unterlassen.

Die ausgestellten Tiere sind ständig vom Besitzer oder von einer von ihm damit beauftragten Person zu beaufsichtigen.

Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln z.B. Sonden, die Verletzungen verursachen können oder für das Tier schmerzhaft sind, sollen in der Regel nicht erfolgen bzw. sind auf ein Minimum zu beschränken.

Das Anbieten von hochtragenden Tieren (auch Mäusen) und frischgeborenen Mäusebabys (oder anderen frischgeborenen Säugetierbabys) ist aus Tierschutzgründen zu unterlassen.

Die Mitnahme von Hunden (konsequenterweise auch von Schoßhündchen!), Katzen und ähnlichen Pets in den Börsensaal ist nicht gestattet.

Die Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren darf nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten erfolgen.

Erworbene Tiere müssen so schnell als möglich aus dem normalen Börsengeschehen entfernt werden. Dazu ist jeder Verkäufer verpflichtet das verkaufte Tiere für den Käufer aufzubewahren und abseits von den sonstigen angebotenen Tieren aufzubewahren. Alternativ dazu bietet der Terrarienclub Bayreuth und Umgebung e.V. an, dass die gekauften Tiere in einem separaten, extra ausgewiesenen Raum aufbewahrt werden (es entsteht aber kein Anspruch für die abgegebenen Tiere, falls sich hier z.B. eine Krankheit ausprägt, sich das Tier verletzt oder ein Tier stirbt). Die gekauften Tiere dürfen nicht während des ganzen Börsenbesuchs herumgetragen (transportiert) werden.

Aussteller, deren Tierhaltung bzw. Angebot seitens der Behörde erheblich beanstandet wird, werden von der nächsten VIVARISTIKA ausgeschlossen. Im Einzelfall entscheidet darüber ein Vertreter der zuständigen Behörde. In allen Zweifelsfällen bezüglich der Tiere, insbesondere über die artgerechte Unterbringung und Versorgung von Tieren und den Umgang mit diesen entscheidet die Börsenleitung sowie ggf. der amtliche Tierarzt. Den Anweisungen der Börsenleitung sowie dem Veterinär ist Folge zu leisten.

Jeder Anbieter ist für seine mitgebrachten Tiere und Waren selbst verantwortlich.

Diese Regeln sind für alle Teilnehmer dieser Börse verbindlich und gelten durch die Teilnahme als anerkannt. Eine Anmeldung der Anbieter zur VIVARISTIKA ist nur online, nach Anerkennung der aktuell gültigen Börsenordnung möglich. Der Terrarienclub Bayreuth und Umgebung e.V. ist nur Ausrichter dieser Veranstaltung und übernimmt im Schadensfall keine Haftung.

Regressansprüche gegenüber dem Veranstalter sind nicht möglich.

Anhang zur Börsenordnung des Terrarienclub Bayreuth und Umgebung e.V.

In Absprache mit den zuständigen Behörden wurde dieser Punkt überarbeitet und spezifiziert. Teilweise werden in Ermangelung guter Bestimmungsbücher oder Erfahrung zur sicheren Unterscheidung und Zuordnung der Arten, sowie fehlender Erforschung der Giftwirkung auf den menschlichen Körper ganze Tiergruppen von dem Angebotsverbot erfasst. Die angebotenen Tiere werden vom Veranstalter vor und während der Veranstaltung kontrolliert. Werden wissentlich oder unwissentlich Tiere der unten aufgeführten Gruppen angeboten oder kann bei der Kontrolle die Zuordnung zu für den Menschen ungefährliche Arten nicht zweifelsfrei erfolgen, müssen die Tiere vom Tisch genommen werden und dürfen auf unserer Börse nicht weiter offeriert werden. Auch ein Anbieten „unter der Hand“ ist zu der Veranstaltung untersagt. Eine Missachtung dieser Regelungen kann den Verweis aus den Börsenräumlichkeiten, im schlimmsten Fall auch eine polizeiliche Anzeige nach sich ziehen. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Unter diese Regelung fallen insbesondere:

- alle Giftschlangen (auch Trugnattern, ausgenommen Heterodon spp.)
- Skorpione (ausgenommen z.B. Pandinus spp., Hadogenes spp., Euscorpius spp., Hadrurus spp. u.ä.),
- für den Menschen gefährliche Spinnen (z.B. Trichterspinnne Atrax robustus, Falltürspinnen alle Arten, Einsiedlerspinnen Loxosceles spp., Witwen Latrodectus spp., Kammspinnen Phoneutria spp., Krabbenspinnen alle Arten), (Vogelspinnen dürfen weiter angeboten werden)
- Scolopender alle Arten
- für den Menschen gefährliche Wanzen (z.B. Raubwanze Triatominae spp. und Reduvidae spp.)
- sowie alle weiteren potentiell gefährlichen Tiere soweit sie hier nicht explizit aufgeführt sind.

Allgemein werden folgende Zuchtformen als Qualzuchten eingestuft und dürfen ab sofort zur VIVARISTIKA ebenfalls nicht mehr gehandelt werden. „Lemon Frost“ Leopardgeckos (Tumorbildung der Haut) /Enigma“ Leopardgeckos (Enigma-Syndrom), „Spider“ Königspython (Wobble-Syndrom, Missbildungen im Gleichgewichtsorgan), „Silkback“ Bartagame (fehlender mechanischer Schutz der Haut und sehr hohe Evaporationsrate), tagaktive albinotische Echsen und „White Piebald Formen“ sowie albinotische Schildkröten (fehlendes Melanin führt bei diesen Tieren zu erhöhter Lichtsensitivität).

In Zweifelsfällen halten Sie bitte vorher Rücksprache mit dem Veranstalter.

Bitte beachten Sie weiterhin:

Eine Reihe von Bundesländern (darunter auch Bayern) haben teilweise umfangreiche Vorschriften, die das Halten potentiell gefährlicher Tiere betreffen und z.B. oft auch von einer behördlichen Genehmigung abhängig machen. Bitte informieren Sie sich vor dem Kauf bzw. auch Verkauf Ihrer Tiere über die entsprechenden Vorschriften.

Diese Regeln sind für alle Teilnehmer dieser Börse verbindlich und gelten durch die Teilnahme als anerkannt.

Die Vorstandschaft